



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10122/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Europa Carton
Spitaler Straße 11
2000 Hamburg 1

3 Hersteller der Verpackung

Außenverpackung: Europa Carton
Spitaler Straße 11
2000 Hamburg 1
Innenverpackung: Cubidor Bernd Schenk KG
Gewerbestraße 31
7518 Bretten

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und ein 30-l-Gefäß aus Kunststoff als Innenverpackung.

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Cubibox 30 l

4.2 Grundmaße in mm

Länge
außen: 394
innen: 380

Breite
außen: 294
innen: 280

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10122/4G

4.3 Höhe in mm

außen: 380
innen: 345

4.4 Fassungsraum der Innenverpackung

32 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

35 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Außenverpackung: zweiwellige Wellpappe
Innenverpackung: Mischung aus 2 Hochdruckpoly-
äthylenblends

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

Außenverpackung: faserverstärkten Papier-Klebe-
streifen und naßfestem Kunst-
stoffdispersionskleber
Innenverpackung: Schraubkappe aus PPN-Copolymer

4.8 Zeichnungen

Zeichnung vom 10.04.1992 der Europa Carton AG,
Wellpappenwerk West
Zeichnungs-Nr. 0-1-33-X32 vom 06.11.1992 der
Cubidor Bernd Schenk KG, 7518 Bretten.

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 103/2 Europa Carton
- Zentrallabor -, Tilsiter Straße 144,
2000 Hamburg 70 vom 30.10.1992 einer Bauartprü-
fung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unter-
zogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y35/S/...../D/BAM 10122 - E.C.A.
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse: 35,0 kg

Füllmenge der Innenverpackung: 30,0 l

9.6 Entfällt

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10122/4G

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9.9 Entsprechend den Bestimmungen für zusammengesetzte Verpackungen (Randnummer 1538 der GGVE) darf bei den vorliegenden Innenverpackungen die Füllmenge 30 l bei flüssigen Stoffen und 30 kg bei festen Stoffen nicht überschreiten.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.02.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Jan 27

